

Aber in der Natur des Menschen selbst wurde dadurch keine wesentliche Aenderung herbeigeführt und blieb namentlich noch immer die Freiheit des Willens bestehen, so daß man das Gott Wohlgefällige wählen kann (1 Ap. 10, 28), und daß der Mensch keinem Fatum untersteht (1 Ap. 43; 2 Ap. 7). Insbesondere macht Justin die Freiheit des Menschen auf Grund von dessen sittlicher Verantwortlichkeit geltend (1 Ap. 43; Dial. 82) und beweist er dieselbe 1 Ap. 44 aus Deut. 30, 15. 19. Nach Dial. 140 werden die Bösen durch eigene Schuld böse, wie Anfangs so auch jetzt. Im gleichen Sinne wird das Naturgesetz uirgirt (Dial. 45: τὰ κακόλογα καὶ φόνου καὶ αἰώνια καλὰ. Dial. 93: τὰ ἀσὶ καὶ δι' ὅλου δικαία, was in jedem Geschlechte der Menschen die ganze Gerechtigkeit verschafft). Ebenso tritt Justin für die natürliche Gotteserkenntniß ein (2 Ap. 6) sowie für die natürliche Unterscheidung von Gut und Böses (2 Ap. 14) und hebt er in dieser Beziehung wiederholt die Leistung der Philosophie hervor (1 Ap. 53; 2 Ap. 10, 13; Dial. 3, 4). Dabei anerkennt jedoch Justin auch eine böse Begierlichkeit, welche in der Natur des Menschen waltet und die Bundesgenossin der bösen Dämonen ist (1 Ap. 10), sowie eine durch den Einfluß des unreinen Geistes oder durch Erziehung, schlechte Sitten und Gesetze herbeigeführte Corruption, welche das natürliche Sittengesetz nicht mehr recht kennen läßt (Dial. 93), und besteht ihm bei Juden und Heiden eine moralische Unmöglichkeit, das ganze Gesetz zu erfüllen (Dial. 95). Wir brauchen hier schließlich nur noch an das zu erinnern, was schon früher bei der Stellung der Vernunft in der Justinischen Theologie sowie in Justin's Angelologie über den schädlichen Einfluß der Dämonen auf den Menschen hervorgehoben wurde.

Vom Pronaus, speciell von den an die Pfarrpredigt sich anschließenden Gebeten und Verkündigungen.

Eine homiletisch-liturgische Abhandlung von Dr. Valentin Thalhofer, Professor der Theologie und Domdecan in Eichstätt.

In vielen Ritualien Frankreichs, desgleichen im letzten größeren Rituale der Diocese Trier und in den Acten mehrerer Provincial- und Diöcesansynoden bei Hardouin und Harzheim führt die sonn- und festtägliche Predigt (prône) sammt den mit ihr verbundenen öffentlichen Gebeten und Verkündigungen den Namen Pronaus oder Pronus und noch im neuesten Eichstättter Rituale von 1880 werden die auf die Pfarrpredigt folgenden Gebete und Verkündigungen unter dem Titel aufgeführt: „De Pronao sive de forma post concionem orandi et promulgandi.“ Bekanntlich wird das Wort Pronaus im

bezeichneten Sinne von den Archäologen verschieden erklärt; die Einen leiten es von *praeconium* ab (*pröner* = *praeconisare*, öffentlich vortragen), was aber sprachlich kaum zulässig ist, die Anderen vom *πρόνυος*, worunter sie bald das ganze Schiff der Kirche, bald nur die sogenannten Cancellen oder Ambone verstehen, die am Uebergang vom Schiff ins Presbyterium gelegen waren, sohin unmittelbar vor dem Schiff ihren Platz hatten. Weiter nimmt man dann an, von dem Raum oder Ort, welcher *πρόνυος* hieß, habe man metonymisch den Namen Pronaus auf all das übertragen, was in diesem Raume und resp. von diesem Orte aus den Gläubigen beim Gottesdienst öffentlich vorgetragen wurde, also auf die liturgische Predigt und die mit ihr verbundenen Gebete und Verkündigungen (vgl. Dr. Jac. Kraft, *de Pronao sive de nexu, quo conciones, preces communes et promulgationes ecclesiasticae cum Missarum solemnibus cohaereant*; Treviris 1848, pag. 1—4.)

Nach altchristlichem Sprachgebrauch war *πρόνυος* die Vorhalle (*νάρθηξ*) des Gotteshauses, in welcher Catechumenen und öffentliche Büsser, von den Gläubigen räumlich getrennt, der sogenannten Catechumenenmesse, zu der auch die Predigt gehörte, beizuwohnen hatten. Vielleicht gieng nachmals, als der Catechumenat und die öffentliche Kirchenbuße nach und nach aufgehört hatten, und auch die Vorhalle vielfach in Wegfall gekommen war, die alte Bezeichnung *πρόνυος* auf das Schiff der Kirche, in welchem die Gläubigen dem Gottesdienst anwohnten, aus dem Grunde über, weil es vor dem *νός* im strengsten Sinne, vor der eigentlichen Wohnstätte Gottes, d. i. vor dem Altarraum oder Presbyterium gelegen ist. Jedenfalls ist nach mittelalterlichem Sprachgebrauch Pronaus oder Pronus zunächst jener liturgische Raum, in welchem das Volk beim Gottesdienst versammelt war und in welchem es die Predigt des Wortes Gottes, sowie all das vernahm, was ihm in Verbindung mit der Predigt verkündet und vorgebetet wurde; in *pronaos denuntiare* hieß dem zum Gottesdienst versammelten Volke etwas verkünden (cf. Ducange s. v. *Pronus*); sofort bezeichnete man auch den Gegenstand solch öffentlicher Verkündigung — nämlich die Predigt und die mit ihr verbundenen Gebete und Promulgationen metonymisch als Pronaus.

Es ist nicht unsere Absicht, hier vom ganzen Pronaus, also auch von der mit der Liturgie in Verbindung stehenden Predigt eingehend zu handeln, sondern des Näheren soll nur von den Gebeten die Rede sein, welche im Anschluß an die Cultuspredigt von der Kanzel aus im Namen des Volkes und im Zusammenschluß mit demselben verrichtet werden und die man daher nicht unpassend als Volksliturgie bezeichnet hat; ferner von den Verkündigungen. Bezüglich der Predigt selber dürften nachstehende kurze Notizen genügen.

1. Es ist eine ausgemachte Sache,¹⁾ daß in den jüdischen Synagogen schon seit Esra und während der ganzen Periode der Soferim und der älteren Thanaïm an den Sabbathen und Festtagen beim öffentlichen Gottesdienst im Anschluß an die pentateuchischen (Paraschen) und nachmals auch an die prophetischen (Haftaren) Lesestücke von den Gesetzeslehrern erläuternde Vorträge (Midraschim) gehalten wurden (vgl. Luc. 4, 20 ff.). Wie in manch anderen Dingen, so hat sich das Christenthum auch darin die Synagoge zum Vorbild genommen, daß es von Anfang an mit dem öffentlichen Gottesdienst auch belehrende und erbauliche Vorträge verband. Wohl bildete, wie ich in meiner Liturgik (S. 239 ff.) dargethan, den eigentlichen Mittelpunkt des christlichen Gottesdienstes seit den Aposteltagen die eucharistische Feier und kann die Predigt nicht als wesentlicher Bestandteil der christlichen Liturgie betrachtet werden (S. 268); aber in Verbindung mit ihr hat sie thatsächlich seit den Tagen der Apostel (Apg. 2, 42. 20, 7. I. Cor. 14, 26) durch alle Jahrhunderte herab gestanden, hat sich allzeit und überall an die liturgischen Lesestücke aus den heil. Schriften (Lectionen, Episteln, Evangelien) angeschlossen und war in ältester Zeit eine einfache, familiäre, vorwiegend paränetische Erklärung (*ὁμιλία*, *adlocutio*, *tractatus*) dieser Lesestücke. Man kann diese Art von Predigt wegen ihrer Verbindung mit der Liturgie als die liturgische Predigt²⁾ bezeichnen im Unterschied von der eigentlichen Missionspredigt, die von jeher eine unabhängigere Stellung hatte. Zeugnisse für das Vorhandensein regelmässiger Vorträge bei der Liturgie haben wir schon bei Justin dem Martyrer (I. Ap. 67), bei Tertullian (Apolog 39), bei Cyprian (ep. ad Thibar. 4) und in den apostolischen Constitutionen (II, 57. VIII, 5.); auch aus späterer Zeit noch Zeugnisse beizubringen wäre für unseren Zweck überflüssig. Selbst die Gegner der Kirche müssen zugestehen, daß auch in den schlimmsten Zeiten die gottesdienstliche Predigt, mochte sie wie immer beschaffen sein, nie ganz verstummte, daß man *post illa se. sancti Evangelii verba* wenigstens eine Väterhomilie dem Volke in seiner Sprache vortrug oder, daß man, wie es hieß, *postillirte* (cf. Kraft de Pronao pag. 22—23).

Daß in Gemeinden, die einen Bischof hatten, regelmässig dieser bei der Liturgie die Predigt hielt, lassen schon die ältesten Quellen (Justin, Tertullian, Cyprian) klar ersehen und noch zu Ende des 4. Jahrhunderts erregte es Aufsehen, als der hl. Augustin — damals erst Presbyter — im Auftrage seines Bischofes in dessen

¹⁾ Vgl. den eingehenden Nachweis bei Junz, gottesdienstliche Vorträge der Juden S. 329 ff. — ²⁾ Im engeren Sinne bezeichnet man als liturgische Predigten jene, welche die Liturgie und resp. einzelne liturgische Handlungen und Formen zu ihrem Gegenstande haben; die mit der gottesdienstlichen Feier in Verbindung stehende Predigt nennt man auch Cultuspredigt oder Pfarrpredigt.

Gegenwart predigte. Obgleich im Orient schon früher (vgl. apostolische Constitution II, 57) auch die Presbyter praesente episcopo predigten, so galt doch noch zu Chrysostomus Zeit auch dort die Regel, daß nur ausnahmsweise und in Folge besonderer Delegation von Seiten des Bischofes ein Presbyter in dessen Gegenwart predigen dürfe. Die in alter Zeit an der Wand der Chorapsis stehende Cathedra des Bischofes, von welcher die bischöfliche Kirche den Namen Cathedralkirche führt, und von der aus der Bischof in der Regel predigte, war stets der autoritative Lehrstuhl für die ganze Diöcese (cf. Tertull. de praescript. haeret. c. 36), und noch das Tridentinum bezeichnet die Predigt als „praecipuum episcoporum munus“; auch ward dem Bischof bei seiner Consecration das Evangelienbuch auf den Nacken gelegt und gesagt: vade, et praedica Evangelium populo tibi commisso. Nur wo die Größe des Kirchengebäudes es forderte, predigte, um besser verstanden zu werden, auch der Bischof schon in älterer Zeit nicht von seiner Cathedra, sondern von den Cancellen (wovon der Name „Kanzel“ resp. von dem an den Cancellen befindlichen Ambo (wo zwei solche waren, vom Ambo Evangelii) aus; so z. B. Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Augustin, Petrus Chrysologus. Sitzend vortragen war schon bei den Juden das Zeichen jener Lehrautorität, welche der promovirte Gesetzeslehrer durch die Handauflegung (Semicha) erhalten hatte. Auch der Heiland (Matth. 5, 1. Luc. 4, 20) und seine Apostel (Ap. 16, 13) predigten sitzend, dergleichen seit ältester Zeit die Bischöfe als Träger der obersten Lehrautorität für ihre Diöcesen; auch wenn er vom Ambo aus predigte, saß der Bischof, und noch jetzt besteht die ausdrückliche Vorschrift (Caerem. episcop. lib. II. c. 8 n. 48), daß der Bischof, wenn er intra Missarum solemnia predigt, es von seiner Cathedra oder von einem auf das Suppedaneum des Altares gestellten Faldistorium (Faltstuhl) aus sitzend thue. Die Begriffe „sitzend lehren“ und „autoritativ Gottes Wort verkünden oder predigen“ sind im christlichen Sprachgebrauch so sehr identisch geworden, daß unser Volk noch bis zur Stunde die erst seit dem 12. Jahrhundert allmählig aufgekommene sogenannte Kanzel (suggestus) im Schiff der Kirche vielfach als „Predigtstuhl“ bezeichnet, obgleich von demselben aus nicht mehr sitzend gepredigt wird.

Aus der Väterliteratur ist ersichtlich, daß in ältester Zeit die Predigt zumeist praktische Erklärung der treffenden liturgischen Lesestücke war; aber auch nachdem die Cultuspredigt seit dem 4. Jahrhundert vielfach eine bald mehr, bald weniger oratorische und beziehungsweise synthetische Form erhalten hatte, schloß sich dieselbe gleichwohl regelmässig an die Lesestücke der Liturgie innerlich an, bildete einen freilich nicht immer die ganze Lesung umfassenden erbaulichen Commentar derselben. Es war daher durch

die Natur der Sache geboten und selbstverständlich, daß die gottesdienstliche Predigt ihren Platz unmittelbar nach den Lesestücken der Tagesliturgie erhielt, wie wir das von jeher im Orient und Decident finden. Die ältesten römischen Ordines für die feierliche Messeliturgie, welche aus einer Zeit stammen, wo man in Rom das erst 1014 in die Messe aufgenommene Symbolum noch nicht sang, thun der Predigt gar nicht Erwähnung; dagegen schreiben der sechste und der vierzehnte römische Ordo (bei Mabillon im Museum) vor, daß der Bischof, wenn er predige, dieß unmittelbar nach dem Evangelium (cum mitra) thun solle. In manchen Kirchen fand, wie Durand (Rationale divin. off. lib. IV. cap. 26) bemerkt, die Predigt erst nach dem Symbolum der Messe statt, und zwar aus dem Grunde, weil das Symbolum zugleich mit dem Evangelium die Grundlage aller Predigt bilde. Auch Berthold von Chiemeje (im „Rational deutscher Meß“) kennt eine doppelte Praxis, da er schreibt: „nach dem Patrem oder nach dem Evangelium folgt die Predigt als eine Verkündung des evangelischen Worts oder als ein Auflegung des Glaubens.“ Uebrigens ersieht man schon aus Durand, daß die Predigt zum öftern nach dem Evangelium, seltener erst nach dem Credo statt hatte, wie es auch dermalen noch der Fall ist. Den jetzt vielfach und durch ganze Diöcesen hin verbreiteten Brauch, die Pfarrpredigt vor der Messe, nicht mehr intra Missarum solemnia zu halten, scheint man im Mittelalter noch nirgends gekannt zu haben; erst Luther, welchem ja die Predigt beim Gottesdienst die Hauptsache war, erklärte in der Formula Missae, die Predigt sei „aptius ante Missam“ und nicht nach dem Symbolum zu halten, das er bekanntlich nebst vielen andern Bestandtheilen der römischen Messeliturgie noch beibehalten hatte; in der etwas später veröffentlichten „Ordnung deutscher Meß“ führt er aber die Predigt nach dem Symbolum auf, wie auch in den zahlreichen protestantischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Predigt in der Regel ihren Platz innerhalb der Liturgie, nicht vor derselben hatte; man wußte es eben seit ältester Zeit nicht anders. Schon aus historischen aber auch aus innern Gründen, sollte man, wie ich seiner Zeit im Augsburgener Pastoralblatt ausführlicher darlegte (Jahrg. 1861. S. 394 ff.), überall, wo noch intra Missam gepredigt wird, an dieser Praxis festhalten; die Stellung der Predigt intra Missam ist eine stete Mahnung an den Verkünder des göttlichen Wortes, fleißig auf die liturgischen Lesestücke Rücksicht zu nehmen, im Sinn und Geist des Kirchenjahres und insofern wahrhaft liturgisch zu predigen. Der Kirchenrath von Trient betrachtet die Predigt intra Missarum solemnia als Regel (sess. 22. c. 8. sess. 24. c. 7), deßgleichen das römische Meßbuch (Rubr. general. rit. celebr. VI. n. 6.) und das römische Caeremoniale episcoporum, welches kurz-

weg vorschreibt: Sermo regulariter infra Missam esse debet de evangelio currenti (lib. I. cap. 22. n. 2); außerordentlichen Reden, zu welchen auch die Trauer-Reden gehören, weist es ihren Platz nach der Messe (finita Missa) an. Unter Berufung auf die uralte Praxis der Kirche („vetus ecclesiae institutum“) drang der hl. Karl Borromä auf dem 4. Mailänder Provincialconcil sehr entschieden darauf, daß in seiner Kirchenprovinz überall intra Missarum solemniam und zwar gleich nach dem Evangelium gepredigt werde: semper statim postquam evangelium recitatum fuerit, ut ecclesiastici ritus ratio postulat, non in alia Missae parte aliove tempore. Unter verschiedenen Einflüssen hat nach und nach die Predigt durch ganze Diöcesen hin — zumal in Süddeutschland — ihre Stellung unmittelbar vor dem Hochamt erhalten; in Norddeutschland wird bis zur Stunde meistens noch intra Missam, zum öftern nach dem Evangelium, mitunter erst nach dem Credo gepredigt. Mit vollem Recht scharft das neue Eichstättler Rituale den Seelsorgern ein: Ubi ex antiqua et laudabili consuetudine intra Missam (post Evangelium) conacionatur, talis mos religiosissime retineatur.

2. Nächst der Predigt ist der älteste und wichtigste Bestandtheil des Pronaus das „allgemeine Gebet“, so genannt, weil es von der gesammten Gemeinde der Gläubigen (wenigstens ganz speciell in ihrem Namen) für die allgemeinen Anliegen der Christenheit verrichtet wird. Schon der Apostel Paulus verlangt (I. Tim. 2, 1), daß die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde für alle Menschen und deren Anliegen, besonders für die weltliche Obrigkeit, Gebete (*προσευχαί*), Bitten (*δεήσεις*) und Fürbitten (*εὐρωχῆεις*) verrichte, und demgemäß begegnen wir seit ältester Zeit beim Gottesdienste solchen Gebeten. Nachdem Justin der Martyrer in seiner Beschreibung des sonntäglichen Gottesdienstes der Christen (I. Ap. c. 67), von der Predigt geredet, fährt er fort: „darnach stehen wir alle gemeinsam auf und verrichten Gebete (*εὐχάς*); und wenn wir das Gebet beendigt haben, wird Brod und Wein und Wasser hiezu gebracht“ (Offertorium). Mag es immerhin unausgemacht bleiben (vgl. dagegen Probst, die Liturgie in den ersten drei Jahrhunderten S. 94 ff.), ob schon zu Justins Zeit nach beendigter Predigt zuerst gemeinsam für Catechumenen, Euerumenen, Büsser und dann erst, wenn diese entlassen waren, von den im Kirchenfrieden stehenden Gläubigen gemeinsam für die allgemeinen Anliegen gebetet wurde, ob somit schon damals das öffentliche Gebet nach der Predigt ein zweigliedriges war, wie z. B. in der sogenannten Clementinischen Liturgie im 8. Buch der apostolischen Constitutionen (Cap. 6—9): das ist gewiß, daß schon zu Justins Zeit unmittelbar nach der Predigt allgemeines Bittgebet stattfand, und daß die Gläubigen in demselben für die Neophyten, für alle Anderen, wo immer sie sein mochten (I. Ap. 65), für die Obrigkeit (I. 17), für

Feinde und Verfolger (I. 14), für Juden und Heiden (Dial. Cap. 35) beteten. — *Origenes* schließt seine Homilien häufig mit der Mahnung: „laßt uns nun zum Gebete aufstehen“, und aus zerstreuten Andeutungen, die sich bei ihm finden (vgl. Probst a. a. O. S. 154 ff.) ergibt sich, daß dieses Gebet theils für Catechumenen und Büßer, theils für die Gläubigen und deren mannigfache Anliegen verrichtet wurde. Vollständige Formularien für die Gebete nach der Predigt sind uns in den alten Liturgien der morgenländischen Kirche erhalten. Während die schon erwähnte *Clementinische* Liturgie, welche in ihren Hauptbestandtheilen jedenfalls sehr alt ist, an erster Stelle noch gemeinsames Gebet für Catechumenen, *Ennergumenen*, *Photizomenen* (*competentes*) und öffentliche Büßer und sofort, erst das Gebet der Gläubigen für die allgemeinen Anliegen und öffentlichen Interessen enthält, finden sich in den Liturgien des hl. *Jacobus* und *Marcus* nur noch Formularien von Gebeten für die allgemeinen Anliegen; in der Liturgie des hl. *Chrysostomus* geht diesen Gebeten noch ein solches für die Catechumenen allein voraus. Um ein klares Bild vom allgemeinen Gebet in altchristlicher Zeit zu ermitteln, theilen wir dasselbe, wie es in der *Clementinischen* Liturgie nach den Gebeten über die Catechumenen u. s. w. steht, hier vollständig mit.

Der *Diacon*, welcher den Gläubigen vom *Ambo* aus laut ankündigt und vorspricht, um was sie Gott bitten sollen, ruft, nachdem die Catechumenen u. s. w. sich entfernt haben:

„Beugen wir, soviel wir Gläubige sind, die *Kniee*, und bitten wir Gott durch seinen *Christus*! Lasset uns Alle Gott durch seinen *Christus* einstimmig anrufen!“

„Lasset uns beten für den *Frieden* und die *Ruhe* der Welt und der heiligen Kirche, damit der Gott des All uns seinen immerwährenden und beständigen *Frieden* gewähre, und uns immerdar in voller *Frömmigkeit* und *Tugendhaftigkeit* bewahre!“ Auf diese, sowie auf die nachfolgenden einzelnen Aufforderungen zum Gebete antwortete das Volk, thatsächlich seine Bitte an Gott richtend, mit dem Rufe „*Kyrie eleison*.“

„Lasset uns beten für die heilige, *katholische* und *apostolische* Kirche, welche von den einen Grenzen der Erde zu den andern reicht, auf daß der Herr sie — die auf den Fels gegründet ist — unerschüttert und frei von *Stürmen* erhalte und bewahre bis zur *Vollendung* in der *Ewigkeit*!“

„Lasset uns beten für die hiesige *Parochie*, damit der Herr des All uns würdige, unablässig seiner himmlischen *Hoffnung* nachzustreben und ihm beständig den *Tribut* des Gebetes darzubringen!“

¹⁾ Im Orient hörte man die Predigt schon frühe sitzend an, während in Afrika noch zu Augustins Zeit die Zuhörer regelmässig standen.

„Lasset uns beten für den gesammten Episcopat unter dem Himmel, für die, welche das Wort seiner Wahrheit in rechter Weise verkünden. Auch für unsern Bischof Jacobus und seine Parochianen lasset uns beten; für unsern Bischof Clemens und seine Parochianen lasset uns beten; für unsern Bischof Evodius und seine Parochianen lasset uns beten, auf daß der Gott der Barmherzigkeit sie in Gnaden seinen heiligen Gemeinden gesund und in Ehren auf lange Zeit erhalte und ihnen schenke ein ehrenvolles Greisenalter in Frömmigkeit und Gerechtigkeit!“

„Auch für unsere Priester lasset uns beten, auf daß der Herr von jedem unrechten und schlechten Ding sie befreie und ihnen ein gesundes, ehrenvolles Presbyterium verleihe!“

„Für die gesammte christliche Diaconie und (liturgische) Dienerschaft lasset uns beten, auf daß der Herr ihnen untadelhaften Dienst verleihe — für die Lectoren, für die Psalmenjänger, für die Jungfrauen, für die Witwen und Waisen, für die im Ehebund und ehelichen Verkehr Stehenden, auf daß ihrer aller der Herr sich erbarme! — für die Eunuchen, so in Heiligkeit wandeln, lasset uns beten! für die, welche enthaltjam und gottesfürchtig leben, lasset uns beten!“

Für die, welche in der heiligen Kirche Gaben (Früchte) darbringen und den Armen Almosen spenden, lasset uns beten! Auch für die, welche dem Herrn unserm Gotte die Opfergaben und die Erstlinge darbringen, lasset uns beten, auf daß der allgütige Gott mit seinen himmlischen Gaben ihnen vergelte, und in dieser Welt ihnen das Hundertfache und in der zukünftigen das ewige Leben gebe, und statt des Vergänglichen das Ewige, statt des Irdischen das Himmlische ihnen schenke!“

„Auch für unsere ungetauften Brüder (Neophyten) lasset uns beten, auf daß der Herr sie befestige und stärke!“

„Auch für unsere mit Krankheit heimgesuchten Brüder lasset uns beten, auf daß der Herr sie befreie von jeglicher Schwäche und sie wieder gesund herstelle für seine heilige Kirche!“

„Für die zu Wasser und zu Land Reisenden lasset uns beten! Für die in Bergwerken, in der Verbannung, in Gefängniß und Banden, um Deines Namens willen, Befindlichen lasset uns beten! Für die in bitterer Sklaverei Gequälten lasset uns beten!“

„Für unsere Feinde und Hasser lasset uns beten! Für die, so um des Herrn Namen willen uns verfolgen, lasset uns beten! auf daß der Herr ihre Wuth säunfuge und ihren Zorn gegen uns verscheuche! Für die, welche noch draußen sind und unherirren, lasset uns beten, auf daß der Herr sie befehre!“

„Auch der Unmündigen der Kirche laffet uns gedenken, auf daß der Herr sie heranreisen mache in seiner Furcht, zum Vollalter sie führe!“

„Für einander laffet uns beten, auf daß der Herr uns in seiner Gnade beschütze und bewahre bis ans Ende, uns befreie vom Bösen und von allen Mergernissen derer, so Ungerechtigkeit vollbringen und uns rette in sein himmlisch Reich! Für jede christliche Seele laffet uns beten! Rette und richte uns auf durch dein Erbarmen o Gott! Laffet uns aufstehen! In ernstlichem Gebete wollen wir uns selbst und einander hingeben dem lebendigen Gotte durch seinen Christus!“

Sofort spricht in der Clementinischen Liturgie der Celebrans ein Segnungsgebet über die Gemeinde, die Erfüllung ihrer Bitten von Gott erflehend; dann folgt der Friedenskuß und das Offertorium.

Daß man auch in der römischen Kirche seit Alters nach der Predigt vor Beginn der Missa fidelium für die allgemeinen Anliegen gebetet habe, kann nicht wohl bezweifelt werden, obgleich die alten Sacramentarien ein eigenes Formulare nicht enthalten; vielleicht hatte dieses Gebet in alter Zeit hier die Gestalt, welcher wir noch in der Charfreitagsliturgie begegnen, wo in den feierlichen Admonitionen (*Oremus dilectissimi etc.*) jedesmal zuerst ausführlich die Gebetsintention angekündigt und in der zugehörigen Oration sodann das Gebet selber für die betreffenden Anliegen und Stände gesprochen und vom Volke durch Amen die Zustimmung zu demselben gegeben wird. Auf eine solche Form des allgemeinen Gebetes läßt der Beschluß eines Concils von Orleans schließen, der im Decret Ivo's von Chartres (II. c. 120) angeführt wird, wo es heißt: *In diebus dominicis vel festis post sermonem intra Missarum solemniam habitum plebem sacerdos moneat, ut juxta institutionem apostolicam omnes in commune pro diversis necessitatibus preces fundant ad Dominum pro rege et episcopis et rectoribus ecclesiarum, pro pace, pro peste, pro infirmis, qui in ipsa parochiae lectis decumbunt, pro nuper defunctis, in quibus singulatim precibus plebs orationem dominicam sub silentio dicat, sacerdos vero orationes ad hoc pertinentes per singulas admonitiones solemniter expleat. Post haec celebretur sacra oblatio.* — Für das Vorhandensein eines allgemeinen Gebetes im Abendlande, speciell in Deutschland während des Mittelalters geben einhelliges Zeugniß die Predigten aus dieser Zeit, wie die Predigtsammlungen von Hoffmann, Leyser (1838), Roth (1839), Grieshaber (1856), Kelle (1858), Wackernagel u. A. klar ersehen lassen. Bei Honorius von Autun (12. Jahrh.) schließt sich an die erste Weihnachtspredigt (bei Migne patr. latin. tom. 172 pag. 819 sqq.) zunächst eine kurze Lebensbeschreibung

der Tagesheiligen (Anastasia und Eugenia) an, dann folgen, vom Prediger dem Volke vorgebetet, Vaterunser (noch ohne Ave Maria) und Glaubensbekenntniß, hierauf die offene Schuld mit zugehöriger Absolution; sofort redet der Prediger die Gläubigen (selbstverständlich in der Volkssprache) also an: Quia, carissimi, Deus voluit vos hodie in suo servitio congregare, non debetis hic otiosi stare, sed pro vobismetipsis et pro tota sancta Dei ecclesia orare, ut dignetur Deus omnipotens eam pacificare, adunare, regere et ab omni malo defendere. Hierauf werden den Gläubigen in Form von Admonitionen die einzelnen Gebetsanliegen in dreizehn Absätzen vorgetragen und antwortet das Volk jedesmal mit Amen. Gebetet wird pro apostolico (Papst), pro rege, pro ducibus, pro comitibus et iudicibus, pro monachis et monialibus, pro iter agentibus (Wallfahrer nach Rom, Jerusalem und St. Iago in Compostella), pro captivis, pro omni populo christiano, ganz besonders pro defunctis und zuletzt für den Prediger selber „ut Deus clemens dignetur hodie sacrificium ecclesiae de manibus ejus suscipere.“ Das Ganze schließt die Aufforderung ab: Nunc corda vestra et manus ad Deum levate, ut pro his omnibus (die erwähnten verschiedenen Anliegen) dignetur vos clementer audire. Eia, nunc preces vestras alta voce ferte ad coelum et cantate in laude Dei „Kyrie eleison“; alle vorausgegangenen Gebete und Bitten erscheinen hier zusammengefaßt im Kyrie eleison, dem von den mittelalterlichen Predigern sogenannten „Ruf“, der sich zur „Leise“ (religiöses Volkslied mit dem Refrain „Kyrie eleison“) erweiterte. Während bei Honorius das allgemeine Gebet den Abschluß des Pronaus bildet, stand es anderwärts am Anfang; so erzieht man aus einer Linzer Handschrift des 14. Jahrhunderts (bei Müllenhof und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, 2. Aufl. S. 618 ff.), daß der Priester nach der Predigt zuerst all die verschiedenen Stände und Anliegen nannte, für welche gebetet werden sollte, alsdann mit dem Volke das Vaterunser, Ave Maria und den Glauben betete und erst darnach die offene Schuld, von der weiter unten des Näheren die Rede sein wird. Ein vollständiges deutsches Formular des allgemeinen Gebetes aus dem Ende des Mittelalters findet sich in dem Manuale curatorum des Basler Pfarrers Ulrich Surgant (lib. II. consider. 4. edit. Argentin. 1506), welcher die Gläubigen einleitungsweise also anredet: „Helfent mir got den Herren truwelichen Bitten umb allen gebreften zu wenden, so uns angelegen ist zu sel und zu lyb, und für alles das da wandelbar ist in der heiligen Christenheit.“ Das Formulare, welches dormalen auf Grund von Gewohnheit oder ausdrücklicher Vorschrift (der Synoden und Ritualien) durch ganz Deutschland hin im Gebrauch steht, findet man fast wörtlich so schon in der zweiten Hälfte des

16. Jahrhunderts (Gebetbuch des sel. Petrus Canisius). Es beginnt mit den Worten: „Allmächtiger, ewiger Gott, Herr, himmlischer Vater, sieh' an mit den Augen deiner grundlosen Barmherzigkeit, unsern Jammer, Elend und Noth“, und ist zunächst Bittgebet um Abwendung alles Schädlichen und um Zuwendung mannigfacher Gnaden für „alle Christgläubigen“, dann speciell für die „geistlichen und weltlichen Vorsteher und Regenten“, für „Freunde und Feinde, für Gesunde und Kranke, für alle Betrübten und elenden Christen, für die Lebendigen und Verstorbenen.“ Vergleicht man dieses Formular mit dem uralten in den apostolischen Constitutionen, so wird man finden, daß sie im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben. Auch während der Opferfeier selber, in und außer dem Canon, wird für die verschiedensten Anliegen, und für Papst und Bischöfe, für Lebendige und Verstorbene u. s. w. gebetet; aber die Gebete haben vorwiegend mittlerischen Character und werden daher nicht in der Volkssprache verrichtet, während das allgemeine Gebet, welches so recht als Volksliturgie erscheint, stets in der Volkssprache verrichtet wurde, sei es, daß der Priester es dem Volke vorbetet, oder daß, wie es der Idee entsprechender ist, die Gläubigen selber es gemeinsam („omnes in commune“) sprechen.

3. Während man in Norddeutschland die sogenannte „offene Schuld“ des Pronaos nicht kennt,¹⁾ erscheint sie bei uns in Süddeutschland fast regelmässig als solcher. Sie heißt auch „offene Beicht“, beginnt dormalen mit den Worten „ich armer sündiger Mensch“, ist zunächst Abrenuntiatio satanae („ich widerfrage dem bösen Feinde“ u. s. w.), dann summarisches Glaubensbekenntniß („ich glaube an Gott den Vater“ u. s. w.), sofort allgemeines, vor Gott und seinen Heiligen abgelegtes Bekenntniß der Sünden „wider die zehn Gebote, in den sieben Todsünden, an den fünf Sinnen des Leibes“ u. s. w.) zuletzt Reu und Leid, woran sich die absolutio communis im Misereatur und Indulgentiam schließt, in Verbindung mit dem priesterlichen Segen.

In den älteren römischen Ordines geschieht einer offenen Beicht des Volkes nach der Predigt nicht Erwähnung; übrigens scheint eine solche schon zur Zeit des hl. Ulrich, Bischofes von Augsburg, also in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, üblich gewesen zu sein, da sein verlässiger Biograph und Zeitgenosse Propst Gerhard von ihm berichtet: *perlecto evangelio et ammonitione (Predigt) facta ad populum et confessione²⁾ populi accepta indulgentiam*

¹⁾ Daher handelt auch Kraft in seinem mehrerwähnten Schriftchen „de Pronao“ nicht von ihr. — ²⁾ Daß es sich hier nicht etwa um die Reconciliation der öffentlichen Büsser am Gründonnerstag handle, ist klar; diese könnten doch nicht kurzweg als *populus* bezeichnet sein.

humillime eis fecit et tota synodo oblationem offerente secundum ordinem cautissime (omnia) implevit usque ad benedictionem chrismatis et olei (Müllenhof l. c. pag. 593). — Schon zu Anfang des elften Jahrhunderts wendete sich ein Bürger aus Speier an den Metropolitens Heribert von Köln und beklagt sich über die schrift- und traditionswidrige Neuerung („*novas absolutiones, quas verius dicimus publicas deceptiones*“), gemäß welcher manche Priester nach der Predigt das Volk eine allgemeine Beicht sprechen lassen und ihm dann die Absolution ertheilen, welche von Vielen für sacramental gehalten und als ein Freibrief zum Sündigen betrachtet werde: „*manus sursum levare et peccata sua confiteri jubent, quo facto confestim absolutionem et remissionem eorum omnium illis tribuunt tanta facilitate, quanta forsitan de pecunia propria obolos tres nollent cuique relaxare*“ (cf. Martene collect. amplissima tom. I. pag. 357 sqq.). — Bei Honorius von Autun (Migne l. c. pag. 819 sqq.) folgt auf die Predigt, nachdem vorerst Vaterunser und Glaubensbekenntniß (das erweiterte apostolische) dem Volke vorgebetet sind, ein sehr ausführliches Sündenbekenntniß, das mit den Worten eingeleitet ist: *debetis post me confessionem vestram dicere, ut possitis de his absolutionem accipere*. Mit diesem Sündenbekenntniß war die Anrufung Mariens und der Heiligen nebst Reu und Leid verbunden; die zugehörige Absolutionsformel lautete bei Honorius: *Indulgentiam et absolutionem de omnibus peccatis vestris per intercessionem omnium Sanctorum tribuat vobis Pater et Filius et Spiritus sanctus, et custodiat vos amodo et a peccatis et ab omnibus malis, et post hanc vitam perducatur vos in consortium omnium Sanctorum suorum*. Um Mißverständnissen bezüglich dieser Absolution vorzubeugen, hat nach Honorius der Prediger, sobald sie ertheilt ist, dem Volke ausdrücklich zu erklären, daß durch dieselbe weder die nicht sacramental gebeichteten schweren Sünden, noch auch die Kirchenbuße für schwere öffentliche Vergehen nachgelassen werde. Im gleichen Betreff hat Papst Cölestin V. (zu Ende des 13. Jahrh.) erklärt: *venialia (peccata) delentur per generalem confessionem, quae fit quotidie in ecclesia, et per sacerdotis benedictionem*, wobei man wohl zunächst an die nach der offenen Schuld ertheilte Segnung des Priesters wird zu denken haben (cf. Bihl. maxima patr. Lugdun. tom. XXV. pag. 828).

In den oben (N. 2) erwähnten Sammlungen mittelalterlicher Predigten (vgl. auch Müllenhof a. a. O. Nr. 87—98) finden sich mehrere deutsche Formularien, deren man sich im Mittelalter bei der offenen Beicht nach der Predigt bediente. Zum Östern geht dem Sündenbekenntniß, das mitunter sehr ausführlich ist, eine kurze Abrenuntiatio satanae (ähnlich der bei der Taufe) voraus, deß-

gleichen das Glaubensbekenntniß und vielfach auch das Vaterunser, welche vom Priester dem Volke vor- und von diesem ihm nachgesprochen wurden. Hatten in alter Zeit, solange die Taufe Erwachsener die Regel war, diese als Catechumenen vor der Taufe sich von Satan und seinen Werken feierlich losfagen und sofort den Glauben bekennen, nach vollzogenem Taufact alsdann das Vaterunser sprechen müssen, so ließ man dieß, seit die Kindertaufe Regel geworden, von den bereits Erwachsenen an Sonn- und Festtagen nach der Predigt thun, was um so zweckmäßiger war, als es nach Ausweis der mittelalterlichen Synoden gar manche erwachsene Gläubige gab, welche Glaubensbekenntniß und Vaterunser, — diese Grundpfeiler der altchristlichen Katechese — nicht inne hatten, und daher als Taufspäthen nicht zugelassen werden konnten. Diese Recitation des Symbolums und Vaterunsers, wozu vielfach auch noch die des Decaloges kam, war eine heilige und heilsame Einprägung der Grundelemente aller Katechisation, und hatte man so im Zusammenhang mit Predigt und Liturgie auch zugleich eine summarische Katechese. Dazu kommt, daß die meist sehr detaillirte offene Beichte selber sich als eine praktische Anleitung zur individuellen Gewissensforschung und zur sacramentalen Beichte erwies. Noch zur Zeit Surgants (l. c. consider. 6) bediente man sich in der Weihnachts- und Fastenzeit, weil da die Gläubigen sacramental zu beichten und zu communiciren pflegten, eines besonders ausführlichen Formulars für die offene Schuld; darin werden die Sünden bekannt nach Ordnung der zehn Gebote, der sieben Tod-sünden, der fünf innern und äußern Sinne, der sieben heiligen Sacramente, der sechs Werke christlicher Barmherzigkeit, der sieben Gaben des heiligen Geistes, der neun fremden Sünden, der stummen und rufenden (himmelschreienden) Sünden und der Sünden wider den heiligen Geist.

Aus dem Gesagten ist klar, daß die offene Schuld auch einen catechetischen Zweck hatte; übrigens war dieser doch nur nebensächlich und ihr Hauptzweck ohne Zweifel stets ein liturgischer. Das deutet uns Durand (*Rationale divin. off. lib. IV. c. 26*) an, wenn er schreibt: *post praedicationem fit confessio, et indulgentia pro commissis et omissis conceditur, ut sic conscientias emundatis accedant singuli ad communionis Sacramentum, quod mox in Missa vel sacramentaliter vel spiritualiter recepturi sunt*; Berthold von Chiemssee (*Rational deutscher Meß Cap. 6. § 4.*) sagt: „nach der predig beschicht offene Beicht, auf daß die umbständ(er) (circumstantes) desto geschickter seien bei der wandlung und opferung des sacraments, besouder daz sy dest würdiglicher geistlich empfahen des altars sacrament.“ Nach einem St. Galler Codex aus dem 11. oder 12. Jahrh. (Müllenhof S. 222 ff.) sagte der Prediger dem Volke, es habe sein Taufkleid mit mannigfachen Sünden bemakelt

und wolle dennoch der bräutlichen Vermählung Christi mit der Kirche (in der Opferfeier) bewohnen; um sich hiefür würdig zu machen, sollen die Anwesenden mit ihm die Abrenuntiation, den Glauben und offene Beicht sprechen. Bei Surgant wird die offene Schuld mit den Worten eingeleitet: „Um daß uwer gebet got dem Herren dester angenemer sey, so reiniget uvern Herzen mit der offenen bycht und sprecht mir nach, ich sündiger mensch“ u. s. w. Vorbereitung zu gottgefälligem Gebet, zu würdiger Anwohnung beim nachfolgenden Opfer erscheint daher als Hauptzweck der offenen Schuld nach der Predigt. Daß auf Grund der im Sündenbekenntniß bethätigten Reue durch das Misereatur und Indulgentiam in Verbindung mit dem priesterlichen Segen läßliche Sünden und zeitliche Sündenstrafen getilgt werden, unterliegt wohl keinem Zweifel. Grundverkehrt ist die Ansicht von Raumers, v. Zejschwig's (Katechetik I. S. 268) und anderer Protestanten, welche die offene Schuld nach der Predigt für einen öffentlichen Beichtgottesdienst erklären, den man mit Solchen abgehalten, welche vorher Privatbeichte abgelegt hatten und in dem sie dann gemeinsam absolvirt worden seien.

Nach Vorschrift des 14. römischen Ordo (aus dem 14. Jahrh.) und des Caeremoniale episcoporum (lib. I. c. 25) hat beim Pontificalamt nach beendigter Predigt, die intra Missam zu halten ist, der fungirende Diacon Namens aller beim Gottesdienst Anwesenden das Confiteor zu singen, worauf dann der Bischof gemäß dem ihm zustehenden Recht durch den Prediger eine Indulgenz von 40 Tagen verkünden läßt und sofort in eigener Person vom Altar aus zuerst die Absolution¹⁾ und dann den Segen erteilt, welcher aber unterbleiben muß, wenn am Schluß des Hochamtes der päpstliche Segen erteilt wird. Nach diesem Ritus tritt der Zusammenhang des Sündenbekenntnisses nach der Predigt mit dem gesammten Gottesdienst, speciell seine Beziehung zum nachfolgenden Opferact sehr deutlich hervor. Wo die Predigt, wie es sein sollte, intra Missam stattfindet, wäre es offenbar am passendsten, wenn in dem Fall, wo Celebrans und Prediger nicht ein und dieselbe Person sind, das Misereatur, Indulgentiam sammt Segen nach der offenen Schuld der Celebrans vom Altare und nicht der Prediger von der Kanzel aus sprechen würde. Jedenfalls muß unter allen Verhältnissen daran festgehalten werden, daß die Absolution (Misereatur u. s. w.) unmittelbar nach der offenen Schuld, mag diese was immer für eine Stellung im Pronaus einnehmen, erteilt wird, denn mit

¹⁾ Die Formel lautet: Precibus et meritis b. Mariae virginis, b. Michaelis archangeli, b. Joh. Bapt. SS apost. Petri et Pauli et omnium Sanctorum misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis peccatis vestris perducat vos ad vitam aeternam Amen; et benedictio Dei omnipotentis Patris descendat super vos et maneat semper.

ihr hängt sie tief innerlich und wesentlich zusammen, und es ist ganz ungebührig, daß der Prediger, wie oft geschieht, zuerst die offene Schuld, das allgemeine Gebet, verschiedene andere Gebete verrichtet, dann Verschiedenes verkündet und zuletzt, bevor er die Kanzel verläßt, die Absolution erteilt.

Was die Stellung der offenen Schuld zum allgemeinen Gebet betrifft, so war dieselbe, wie schon oben angedeutet wurde, im Mittelalter nicht überall die gleiche; die offene Schuld ging dem allgemeinen Gebete bald voraus, bald folgte sie erst auf dasselbe. Wenn wir nach innern Gründen urtheilen, werden wir sagen müssen, die offene Schuld sei dem allgemeinen Gebete, überhaupt allen Gebeten, welche nach der Predigt verrichtet werden, voranzuschicken, damit Gott, welcher ja das Gebet der Sünder nicht erhört, alle in Rede stehenden Gebete um so sicherer wohlgefällig aufnehme. Mit Recht wendet sich daher nach Vorschrift des neuesten Eichstätter Rituale (S. 478) der Prediger unmittelbar nachdem er die Predigt geschlossen, an die Gläubigen mit den Worten: „damit die Gebete, welche wir jetzt sogleich (allg. Gebet u. s. w.) und hierauf bei der Feier des heiligsten Opfers verrichten werden, der göttlichen Majestät um so sicherer wohlgefällig seien, laßet uns allererst aus reumüthigem Herzen und mit gebogenen Knieen sprechen die offene Schuld.“ Zum Destern wird nur vom Prediger allein die offene Schuld laut gesprochen und schließt sich das Volk nur innerlich sub silentio an; entschieden besser und zweckentsprechender ist es aber, wenn, wie das an manchen Orten geschieht, das gesammte Volk die offene Schuld (desgleichen das allgemeine Gebet) laut und gemeinsam spricht, worin zugleich für den Prediger, dem das laute Vorbeten nach der Predigt oft sehr schwer fällt, eine große Erleichterung gelegen ist. Solch' gemeinsames Beten ist um so leichter einzuführen, als die Gläubigen, welche offene Schuld und allgemeines Gebet so oft von der Kanzel vorbeten hören, dieselben in der Regel auswendig wissen; nur muß man Sorge tragen, daß dieses gemeinsame Beten in gemessenem Tempo geschehe und nicht in's Schreien ausarte. Muß der Priester die offene Schuld und das allgemeine Gebet allein sprechen, so ist es für ihn und für das rechte Verständniß Seitens der Gläubigen sehr belangreich, daß er dem Sinn entsprechend pause; um dies zu erleichtern, sollten in den Ritualien u. s. w. die Formularien für offene Schuld und allgemeines Gebet nicht in einem continuum gedruckt sein, sondern sinngemäß Abzüge haben; so sollte z. B. im Formular der offenen Schuld für die Abrenuntiation, dann für den Glauben, für die offene Beicht und für Reu und Leid jedesmal a linea gemacht sein.

4. An das allgemeine Gebet, welches dem Gesagten gemäß auf die offene Schuld resp. die zugehörige Absolution folgt, wird

man füglich die übrigen Gebete anreihen, die nach der Predigt noch zu verrichten sind und die als Specialisirungen des allgemeinen Gebetes erscheinen. Hieher gehören die vom Papst oder Bischof bei bestimmten Anlässen oder Vorkommnissen speciell angeordneten Gebete, sodann die Gebete, welche auf Grund allgemein kirchlicher Vorschrift, auf Grund des Herkommens oder in Folge speciellen Ansuchens Seitens der Gläubigen zu verrichten sind, wie das Gebet für die Ordinanden, das Gebet für schwer kranke Parochianen und das Gebet für die Verstorbenen. Der Brauch, im Pronaus speciell und mit Namensnennung für die Verstorbenen zu beten, war schon im Mittelalter ziemlich allgemein, sei es, daß man nominatim nur der seit einem Jahr aus der Pfarrei Verstorbenen oder auf Grund specieller Bestellung oder Stiftung auch Anderer gedachte. Bei Surgant (lib. II. consid. 7) lesen wir in diesem Betreff: In multis prope nos (Basel) locis consuetum est, ut omnia mortuorum nomina per unum integrum annum pronuntientur dominica die in ambone, ut sic presbyter parochialis curatus seu locum tenens participationem omnium orationum et bonorum parochiae et parochianorum illis applicet. Nobiscum vero in majori et minori Basilea illorum nomina solum leguntur, qui vel quorum haeredes petierunt inscriptionem uno vel pluribus annis, et tunc consuetudo est, quod pro primo anno dentur curato quatuor blaphardi, et pro sequentibus quolibet anno duo blaphardi. Aliqui erigunt censum perpetuum („gestiftetes Gedenken“) quatuor blaphardorum singulis annis curato dandorum, ut perpetuo pronuntientur. Die betreffenden Namensverzeichnisse hießen cartae vel cedulae defunctorum, auch liber defunctorum oder liber vitae; gegen mancherlei einschlägige Mißbräuche ereifert sich Erasmus von Rotterdam in seinem Ecclesiastes.

5. Die sogenannten Verkündigungen intra Missarum solemnia oder im Pronaus reichen theilweise (nämlich die Verkündigung der einfallenden Feste und Fasten, der Fahrtage für Verstorbene) in die alte christliche Zeit hinauf; im Mittelalter kamen noch neue hinzu, wie z. B. die Proclamation der Ehen, des Praeconium paschale (jährl. Beicht und österr. Communion betreffend), der Ordinanden, kirchlicher Erlässe, Censuren, Ablässe u. s. w. Bei Verkündigung der Feste hat man im Mittelalter die Gläubigen vielfach schon im Voraus ziemlich eingehend über die Bedeutung der in nächster Woche einfallenden Festtage orientirt und resp. eine kurze Lebensbeschreibung der betreffenden Heiligen gegeben. Die Stellung der Verkündigungen im Pronaus war nicht überall die gleiche; Einige verkündeten, wie dies in Norddeutschland noch vielfach üblich ist, vor Beginn der Predigt, Andere nach dem Exordium, wieder Andere erst nach der Predigt. Schon Surgant macht darauf

aufmerksam, daß die Verkündigungen, namentlich die von Ehen, einfallenden Festen, Fasten u. dgl. gar leicht zu Zerstreuungen der Gläubigen Anlaß geben, und will dieselben so eingereicht wissen, daß die Sammlung während der Predigt nicht leidet. Es dürfte als Regel aufzustellen sein, daß die Verkündigungen nicht vor der Predigt geschehen sollen; am ehesten ginge es vielleicht noch an, daß schon vor der Predigt das „Gedenken“ der Verstorbenen stattfindet, eine Praxis, zu deren Rechtfertigung Surgant anführt: *quia aliqui citius veniunt ad ecclesiam, volentes audire memoriam et pronunciationem suorum parentum et progenitorum et orare pro illis.* — In manchen Diöcesen (z. B. Augsburg, München) geschehen die Verkündigungen vorschriftsgemäß unmittelbar nach dem Schluß der Predigt, also vor der offenen Schuld und dem allgemeinen Gebet. Allein wenn die Predigt kraftvoll, wie es sein sollte, geschlossen wird und in Folge dessen die Zuhörer in gehobener, wehevoller Stimmung sich befinden, dürfte der plötzliche Uebergang zu trockenen und gar leicht zerstreuenden Verkündigungen als gar zu unvermittelt erscheinen und könnte derselbe auf gar manche Zuhörer wie eine kalte Douche wirken. Meines Erachtens entspricht es der frommen Stimmung, in welche ein guter Predigtperilog die Zuhörer versetzt hat, am meisten, wenn unmittelbar an den Predigtluß sich Gebet anreicht, und zwar (aus den sub 3 angeführten Gründen) an erster Stelle die offene Schuld sammt Absolution, dann das allgemeine Gebet nebst den sub 4 besprochenen Gebeten. Werden offene Schuld und allgemeines Gebet vom gesamten Volke laut gesprochen, so daß der Prediger nur still mitzubeten braucht, dann hat er den nicht zu unterschätzenden Vortheil, unmittelbar nach der Predigt seine Sprachorgane ein bischen ruhen lassen zu können. Auf die Gebete folgen dann die Verkündigungen und zwar zuerst die auf Festfeier, Wochengottesdienste, Fasttage u. dgl. bezüglichen, sofort die Eheproclamationen, die Verkündigung von Kirchencollecten und anderen kirchlichen Dingen; daß rein Weltliches *intra Missarum solemnities* nicht verkündet werden dürfe, ist zwar selbstverständlich, aber gleichwohl sahen sich die Synoden sehr oft genöthiget, einzuschärfen: „*ut parochi in pronao tantum res spirituales tractent, et nullas rerum profanarum proclamationes faciant.*“ Nur unter der Herrschaft des Staatskirchentums konnte es so weit kommen, daß man nicht allein Gesetze und Verordnungen der weltlichen Obrigkeit, sondern auch Anzeigen von gefundenen, verlorenen und gestohlenen Sachen sowie Verkäufe und Auctionen nach der Predigt von der Kanzel verkündigte.

6. Den jüngsten Bestandtheil des Pronaus bildet die Erweckung der drei göttl. Tugenden. Erst Papst Benedict XIV. hat durch die Bulle *Etsi tamen* vom 7. Februar 1742 für die

ganze Kirche vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen intra Missarum solemnia, also im Pronaus die drei göttlichen Tugenden erweckt werden und hat diese religiöse Uebung mit einem Ablauf von 7 Jahren und 7 Quadragenen begnadiget. Diese Vorschrift wird durch ganze Diöcesen hin nicht beachtet, entweder weil sie nie promulgirt oder weil ihr durch eine gegentheilige Gewohnheit derogirt wurde, deren Berechtigung freilich als sehr fraglich erscheint. Ein bestimmtes Formulare ist nicht vorgeschrieben; in vielen Diöcesen Süddeutschlands bedient man sich des bekannten Formulares, welches beginnt mit den Worten: „Ich glaube kräftiglich“ u. s. w., welche der Prediger anstimmt, ehe er die Kanzel verläßt, worauf dann die Gläubigen gemeinsam fortfahren. Wo dieses oder ein anderes dem Volk geläufiges Formular nicht eingebürgert ist, muß der Prediger ein solches dem Volke vortreten und von diesem nachbeten lassen, für welchen Zweck er sich füglich des im Diöcesan-Katechismus enthaltenen bedient, was in manchen Diöcesen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Stellung der drei göttl. Tugenden ganz am Schluß des Pronaus erscheint schon aus einem äußeren Utilitätsgrunde besonders dann als passend, wenn der Prediger auch das Amt halten muß; er kann, nachdem er das „ich glaube kräftiglich“ angestimmt hat, sofort die Kanzel verlassen, sich in die Sakristei begeben, und da, während das Volk weiter und zu Ende betet, die Messparamente anlegen, um dann, nachdem die Erweckung der drei göttlichen Tugenden zu Ende ist, sogleich die Messe fortsetzen, resp. (wo die Predigt der Messe vorhergeht) beginnen zu können. Diese Stellung ist aber auch tief innerlich motivirt, sofern die Verlebendigung von Glaube, Hoffnung und Liebe als ganz vorzügliche nächste Vorbereitung auf die Opferfeier sich erweist.

In den pastoral-theologischen Werken ist in der Regel vom Pronaus wenig oder gar nicht die Rede, obschon er ein beträchtliches Stück Volksliturgie umschließt; aus diesem Grunde glaubten wir, ihn hier eingehender besprechen zu sollen.

Privatandacht und Seelsorge.

Von Dr. Jakob Schmitt, Subregens am erzbischöfl. Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg i. B.

Bekanntlich ist Satan nie gefährlicher, als wenn er die Gestalt eines Engels des Lichtes annimmt (2 Kor. 11, 14). Ebenso bergen jene Versuchungen eine besondere Gefahr in sich, die in ganz unschuldiger Art, ja unter dem Scheine der Tugend an uns herantreten. Eine solche, der gerade recht eifrige Priester ausgesetzt sind, besteht darin, daß wir über unseren Berufsgeschäften und Studien,